

IoT, M2M - Wem gehören Maschinendaten?

Symposium Technologierecht 26. September 2019

Dr. Philip Lüghausen



Was ist iOT und M2M?

Pre- internet	Internet of CONTENT	Internet of SERVICES	Internet of PEOPLE	Internet of THINGS	?
"HUMAN TO HUMAN"	"WWW"	WEB 2.0	SOCIAL MEDIA (WEB 3.0)	MACHINE TO MACHINE (WEB 4.0)	 - - - - - - -
 Stationäre & mobile Kommunik ation SMS 	E-MailInformationEntertainment	E-productivityE-commerce	SkypeFacebookYouTubeInstagram	 Identifikation, Tracking, Monitoring, Metering, Semantisch strukturierte "shared data" 	
+ smarte Netzv			ones & de	evices, Date ojects, amb	n & ient



Übersicht

Buzzword-BINGO:

- Industrie 4.0 und Digitalisierung entwickeln sich derzeit vom Hype zum Dogma für Wettbewerbsfähigkeit und Strategie für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre
- "Things" (= Maschinen) im IoT sind notwendiges Vehikel der Digitalisierung
- Maschinen kommunizieren im IoT miteinander (M2M)
- > Daten und Metadaten werden ständig und exponentiell steigend produziert und erhoben!
- Das weckt Begehrlichkeiten bei allen beteiligten Akteuren
- Auf EU-Ebene und in den Mitgliedsstaaten wird im Rahmen der Digital Single Market Strategy über Data Ownership nachgedacht
- Wem "gehören" also Maschinendaten im IoT de lege lata?



Was bedeutet "gehören"?



- Gehören = in jemandes Eigentum stehen
- Eigentum als Prototyp des absoluten Herrschaftsrechts

§ 903 BGB

Der **Eigentümer einer Sache kann**, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, **mit der Sache nach Belieben verfahren** und andere von jeder **Einwirkung ausschließen**.

Aber: Daten sind doch keine Sachen!?

§ 90 BGB

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.



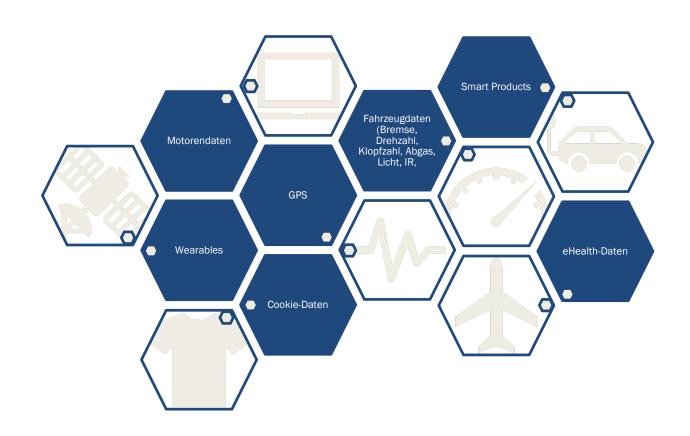
Was sind Daten

- ➤ ISO/IEC 2382:2015
 - Daten sind Zeichenfolgen, die von Menschen oder Maschinen gelesen oder verarbeitet werden können
- Daten sind eine Unterart von struktureller (=verkörperter), semantischer (=inhaltlicher) syntaktischer Information
 - → Ein Datum ist daher eine **gegebene Zeichenmenge unabhängig vom Informationsgehalt oder Inhalt** und daher lediglich quantitativ definiert
- Es bleibt dabei: Daten als solche sind mangels Verkörperung keine Sachen!
 - BGH-Software-Urteil



Welche Arten von Daten gibt es?

- Breite Definition von Daten führt dazu dass es unbegrenzt viele Daten gibt
- Daten werden daher nur kategorisiert in (ebenfalls unbegrenzt mögliche) Kategorien und / Unter- / Über- und Querkategorien
- Für uns wichtige Kategorie: **Sensordaten** (Daten, die mit Sensoren (=maschinell) erhoben werden)
- Ebenfalls wichtig: Transportweg der Daten: M2M





Wogegen müssen Daten Schutz genießen, um zu "gehören"?

Schutzrichtungen für Daten:

Schutz gegen Vernichtung
 / Löschung / Veränderung
 und Vorenthaltung

Integritätsschutz

 Schutz gegen Ausspähen / die "Inbesitznahme" durch Unberechtigte

Geheimnisschutz

 Schutz gegen die Verwertung durch Unberechtigte

Verwertungsschutz



Woraus können sich Rechte an Daten herleiten?

Um es vorweg zu nehmen:

- Es existiert de lege lata kein zivilrechtliches grundsätzliches Ausschließlichkeitsrecht an Maschinendaten
- Begrenzte Ausnahmen je nach semantischer Qualität der Daten (UrhG, PatG, DesignG, GebrauchsmusterG, UWG und GeschGehG):
 - Software (§ 69a UrhG)
 - Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG)
 - Nachahmungsschutz (§ 4 Abs. 3 UWG) bei wettbewerblicher Eigenart
 - GeschGeh: Geheime Daten, die technischen und/oder organisatorischen Schutzmaßnahmen unterliegen
- Lediglich akzessorischer Geheimnis- und Verwertungsschutz über das Sacheigentum (§§ 90, 903, 1004 BGB)
 - Effektiv und praxisrelevant
 - Aber: Nicht EU-harmonisiert und setzt Eigentum am Datenträger voraus!



Woraus können sich Rechte an Daten herleiten?

Aus dem Datenschutzrecht (DSGVO, BDSG)?

- ➤ Vermittelt dem Datensubjekt (im Datenschutzrecht: "Betroffener") ein annähernd absolut wirkendes Abwehrrecht auf semantischer Ebene ((eingeschränkte) Mitteilungshoheit des Datensubjekts)
- > Eröffnet aber keine uneingeschränkte Datenherrschaft am eigenen personenbezogenen (!) Datum
 - > So schon das BVerfG am 15. Dezember 1983
- Mitteilungshoheit des Datensubjekts und Zweckbindungsgrundsatz verhindert grundsätzliche die Marketability personenbezogener Maschinendaten



Woraus können sich Rechte an Daten herleiten?

Derzeit vorrangige (vorläufige) Lösung:

- > Vertragsrecht über Nutzungs- und Zugriffsrechte / Herausgabe- und Löschungsansprüche
- Vorteile:
 - Daten können als Leistungssubstrat z.B. über das Kaufrecht oder das Miet/Pachtrecht in Bezug genommen werden.
 - > Flexibel und international anpassbar
 - Nicht abhängig von (aber möglichicherweise beeinträchtigt durch) Schutzrechte Dritter
- Nachteile:
 - Wirkung nur inter partes: Schwacher Schutz ggü. Dritten
 - Mangelhafte Insolvenz- und ZV-Festigkeit



Ausblick

- In der Regel erfüllen auf EU-Ebene die von Maschinen erzeugten Rohdaten für sich genommen keine der gesetzliche Schutzanforderungen
- > Der Vertragsgestaltung ist daher mittelfristig das besondere Augenmerk zu widmen!
 - VORSICHT: Datenschutzrecht
- > Auf EU-Ebene (und in den Mitgliedsstaaten) wird weiterhin über die Schaffung eines "Data Ownership" diskutiert.
- Ein (mitgliedsstaatliches) Ausschließlichkeitsrecht könnte aber in Konflikt mit der Proklamation des "Grundsatzes des freien Datenverkehrs in der EU" stehen, vgl. Verordnung (EU) 2018/1807 "Free Flow of Data Initiative" (→ Abschottungseffekt)
- Ausbau Cloud-Computing: Um in Zukunft im IoT in der EU marktfähig zu bleiben, widmet sich die European Cloud Initiative (2 Mrd. EUR aus Horizon 2020) z.B. der European Open Science Cloud (EOSC)
- Bemerkenswert auf nationaler Ebene:
 - Unklarheit über zukünftige Geschäftsmodelle und daher auch wer welche Rechte braucht / nicht braucht!
 - Daher: Unsicherheit der Akteure, ob ein Datenrecht nicht mehr Probleme herbeiführt, als es löst



Ausblick

Integritätsschutz

 Schutz gegen Vernichtung / Löschung / Veränderung und Vorenthaltung

Geheimnisschutz

 Schutz gegen Ausspähen / die "Inbesitznahme" durch Unberechtigte

Verwertungsschutz

 Schutz gegen die Verwertung durch Unberechtigte Solange keine konkreten
Geschäftsmodelle anliegen, deren
Aufkommen ein Ausschließlichkeitsrecht
erfordern, gilt:

Code is Law

→ Gut verschlüsselte Daten gewähren Dateninhabern ein Maximum faktischer Datenherrschaft



Kontakt

BHO Legal

Hohenstaufenring 29-37 50674 Köln

Tel.: + 49 (0) 221 270 956 0 Fax: + 49 (0) 221 270 956 222

cologne@bho-legal.com

Dr. Philip Lüghausen

Rechtsanwalt | Partner

Tel.: + 49 (0) 221 270 956 210 Mobil: + 49 (0) 161 28 31 86 9

philip.lueghausen@bho-legal.com